

Das GOZ-Referat informiert

Das Mahnverfahren



Außergerichtliches Mahnwesen

Bevor eine Zahlung angemahnt werden kann, muss die Zahlung auch fällig sein (siehe MBZ 11/12). Die Fälligkeit einer Zahlung ergibt sich entweder aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus vertraglichen Vereinbarungen. Für Zahnärzte gilt die gesetzliche Bestimmung des § 10 GOZ. Danach ist die Zahlung fällig, wenn dem Patienten eine den Anforderungen der GOZ entsprechende Rechnung erteilt wurde.

Zahlt ein Patient nach Erhalt der Rechnung nicht, kann der Zahnarzt ihn mahnen. Rechtlich gesehen, ist die Mahnung oder Zahlungserinnerung eine einseitige, empfangsbedürftige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen. Hierdurch wird der Schuldner grundsätzlich in Verzug gesetzt. Die Mahnung ist zwar im Gegensatz zur Rechnung an keine besondere Form gebunden. Aus Beweisgründen sollte jedoch immer die Schriftform gewählt werden. Die Mahnung wird auch als Mahnbrief oder Mahnschreiben bezeichnet. Das Mahnschreiben sollte die erbrachte Leistung unter Angabe von Datum und Nummer der Rechnung sowie das Zahlungsziel genau bezeichnen und den Schuldner eindeutig auffordern, seine Vertragspflicht (Zahlung) zu erfüllen; dies dient der Eindeutigkeit. Um einen Nachweis für den Zugang der Mahnung zu haben, kann die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein gewählt werden. Allerdings ist niemand verpflichtet, ein bei der Post hinterlegtes Einschreiben abzuholen.

Muster für ein einfaches Mahnschreiben (Zahlungserinnerung):

Sehr geehrte/r ... ,

mit Rechnung vom ... Nr. ... haben wir Ihnen den fälligen Betrag in Höhe von ... Euro für die von uns erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Leider können wir bis zum heutigen Tage hierzu keinen Zahlungseingang auf unserem Konto feststellen. Wir bitten Sie daher, den Betrag in Höhe von ... Euro bis spätestens zum ... auf unser Konto ... zu überweisen. Sollten Sie den vorgenannten Termin nicht einhalten, werden wir

zusätzlich Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnen. Sollte sich dieses Schreiben mit Ihrer zwischenzeitlichen Zahlung gekreuzt haben, betrachten Sie es bitte als gegenstandslos.

Gesetzlich erforderlich ist grundsätzlich nur eine Mahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen. Darüber hinaus kann man abweichend jedoch weitere (z. B. 3) Mahnschreiben an den Schuldner versenden. Üblicherweise teilen sich die Mahnschreiben dann zumeist auf in:

- Erste Mahnung: freundliche Zahlungserinnerung
- Zweite Mahnung: ausdrückliche Mahnung (evtl. unter Benennung von Verzugszinsen)
- Dritte Mahnung: Androhung eines gerichtliches Mahnverfahren

30-Tage-Klausel für Zahlungsverzug

Übrigens gerät der Schuldner nach § 286 Abs. 3 BGB

30 Tage nach Erhalt der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung automatisch in Verzug. Eine Mahnung ist dann nicht mehr erforderlich. Dies gilt gegenüber einem Verbraucher (§ 13 BGB) aber nur, wenn dieser auf die Folgen in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen wurde. Die 30-Tage-Frist beginnt mit Zugang der Rechnung. Das bedeutet, dass der Rechnungsaussteller (Zahnarztpraxis/Gläubiger) im Zweifel beweisen muss, dass die Rechnung dem Schuldner auch ordnungsgemäß zugegangen ist.

Verzugszinsen

Was kostet eine „verspätete Zahlung“ der Rechnung beim Zahlungsverzug? Das BGB gibt hierzu im § 288 Abs. 1 BGB eine Antwort. Sobald sich der Schuldner in Verzug befindet, kann der Gläubiger Verzugszinsen verlangen. Der Verzugszins liegt fünf Prozentpunkte über dem Zins nach dem Bundesbankgesetz (Basiszinssatz). Bei einer Änderung des Basiszinssatzes ändern sich mithin auch die Verzugszinsen. Aktuell liegt der Basiszinssatz bei 0.12 %. – Nähere Informationen kann

man auf der Website der Deutschen Bundesbank nachlesen:
<http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zinssatze/basiszinssatz.html>

Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Die Zusendung einer schriftlichen Mahnung ist nicht ausreichend, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Um die Verjährung auszuschließen, müssen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, zum Beispiel durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens und Zustellung des Mahnbescheides. Widerspricht der Schuldner dem Mahnbescheid nicht, kann schon nach wenigen Wochen ein Vollstreckungsbescheid beantragt und erlassen werden.

Mit der Einleitung eines (gerichtlichen) Mahnverfahrens und Zustellung des Mahnbescheides wird der Eintritt der Verjährung gehemmt (siehe MBZ 11/2012). Darüber hinaus ermöglicht ein gerichtliches Mahnverfahren die Vollstreckung einer Geldforderung ohne Klageerhebung, also auch ohne Urteil. Dabei wird nicht geprüft, ob die Geldforderung zu Recht besteht. Es erfolgt weder eine mündliche Verhandlung noch eine Beweiserhebung. Das Mahnverfahren ist neben der Erhebung einer Zivilklage ein einfacher und kostensparender Weg, um gegen säumige Schuldner vorzugehen. Es ist auch kein Rechtsanwalt erforderlich. Der Antrag kann beim Mahngericht schriftlich (Vordrucke gibt es im Schreibwarenhandel) oder elektronisch gestellt werden. Im Internet unter:
<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mahnsachen.html>.

Es ist das Ziel des Mahnverfahrens, den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Damit dieses Ziel auch wirksam erreicht werden kann, steht am Ende des Mahnverfahrens der Vollstreckungsbescheid (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Das ist ein

Vollstreckungstitel, mit dem der Gläubiger seine Geldforderung im Wege der Zwangsvollstreckung eintreiben kann. Die Richtigkeit der Geldforderung wird – wie oben dargestellt – hingegen nicht geprüft. Wenn alle Voraussetzungen zum Erlass des Mahnbescheids vorliegen, muss das Gericht diesen unverzüglich erlassen. Der Antragsteller wird über die Zustellung informiert. Der Schuldner kann die Geldforderung begleichen oder innerhalb von zwei Wochen Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Der Mahnbescheid enthält dazu nach § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung des Mahnbescheids dem Gericht mitzuteilen, ob und in welchem Umfang dem geltend gemachten Anspruch widersprochen wird. Legt der Schuldner Widerspruch ein, geht das Mahnverfahren in ein zivilrechtliches Klageverfahren über, weil die Forderung vom Schuldner bestritten wird. Legt der Schuldner innerhalb von 14 Tagen keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, ergeht auf Antrag des Gläubigers ein dem Mahnbescheid entsprechender Vollstreckungsbescheid.

Vollstreckungsbescheid

Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids muss innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Mahnbescheids gestellt werden und die Erklärung enthalten, ob und welche Zahlungen inzwischen auf den per Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch geleistet worden sind. Mit diesem Vollstreckungsbescheid kann der Gläubiger dann die Zwangsvollstreckung („Pfändung“) durchführen lassen.

Auf der Website von www.mahngerichte.de können Sie das automatisierte Verfahren (Antragstellung, Verfahrensablauf, besondere Verfahrensgestaltung) leicht verständlich nachlesen.

Ihr GOZ Referat – Dr. Helmut Kesler

GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat, wie bereits angekündigt, eine Aktualisierung ihres Kommentars zuzüglich einer sogenannten Analogliste zur GOZ 2012 veröffentlicht. Damit man schneller die Änderungen innerhalb des Kommentars überblicken kann, wurde darüber hinaus eine sogenannte Änderungsliste online gestellt. Alle drei Dateien sind für Sie über die Homepage der Zahnärztekammer Berlin verlinkt und für Sie einsehbar (s. u.). Neben einer Reihe von Klarstellungen und Ergänzungen in ihrem GOZ-Kommentar hat die BZÄK eine Aufstellung von selbstständigen zahnärztlichen Leistungen angefügt, die nicht in der GOZ / GOÄ beschrieben sind. Eine direkte Berechnung solcher Leistungen ist nicht möglich. Sie können jedoch gemäß § 6 Abs. 1 GOZ einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung entsprechend berechnet werden. Diese sogenannte Analogliste führt die nach dem heutigen Stand dafür in Frage kommenden Leistungen auf und ist mit allen Länderkammern konsentiert. Sie gibt allerdings bewusst keine Empfehlungen für

die zu wählenden gleichwertigen virtuellen Leistungen. Dies ist die Aufgabe und zugleich die Chance jedes einzelnen Zahnarztes, den individuellen, im Einzelfall höchst unterschiedlichen Aufwand bei der Erbringung einer analogen Leistung angemessen abzubilden. Eine Vorgabe der zu wählenden „Ersatzziffer“ hätte einen ungünstig präjudizierenden, einengenden Effekt. Übrigens wird der Kommentar auch weiterhin durch die einzelnen Zahnärztekammern und die Bundeszahnärztekammer fortentwickelt.

Ihr GOZ-Referat – Dr. Helmut Kesler

GOZ-Kommentar: <http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz-kommentar-bzaek.pdf>
 Änderungsliste: <http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz-kommentar-aktualisierungen.pdf>
 Analogliste: <http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/analogliste.pdf>